

(Absender-Stempel)

Ort

Datum

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt – Herrn Müssemeier
Wunstorfer Landstr. 9

30453 Hannover

A n t r a g auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten
Flächen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes ¹⁾
hier: Gleisanagen und sonstige Anlagen des schienengebundenen Verkehrs

Antrag für das Jahr 2021

Erstantrag

Wiederholungsantrag

(Aktenzeichen Bescheid Vorjahr) : P9-730401_____

1. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter der zu behandelnden Flächen oder Objekte:

Name, Vorname/
Firma/Körperschaft etc.

Straße, Nr.

PLZ Ort

Telefon: Telefax:

Aktenzeichen / Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter / Telefonnebenstelle:

Pflanzenschutzmittel sollen angewandt werden

- a) durch eigenes Personal
- b) durch eine beauftragte Firma

2. **Beauftragter Anwender der Pflanzenschutzmittel:**

(Ausfüllen, wenn b) angekreuzt worden ist)

Name, Vorname / Firma

Straße, Nr.

PLZ Ort

Telefon:

Telefax:

Aktenzeichen / Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter / Telefonnebenstelle:

3. **Angaben zum Anwender der Pflanzenschutzmittel**

3.1 **Name und Anschrift** derjenigen sachkundigen Person(en) gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ²⁾, die die Pflanzenschutzmittelanwendungen durchführen soll(en):

3.2 **Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

(dem Antrag sind beidseitige Kopien des amtlichen Sachkundenachweises (**Scheckkarte**) der unter 3.1 genannten Person(en) beizufügen)

4. **Ort(e) der Anwendung und deren Umgebung:**

4.1 Zu den Gleisabschnitten/Einzelflächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen, sind unbedingt nähere Angaben in den **Anlagen 1a und 1b** dieses Antrages zu machen. Entsprechende(s) **Kartenmaterial/Liegenschaftskarten** im geeigneten Maßstab (z. B. 1:5.000 oder 1:10.000 im Format DIN A4 maximal DIN A3) sind beizufügen. Die beantragten Gleisabschnitte/Einzelflächen sind in die Gleiskategorien A und B differenziert auf dem **Kartenmaterial/Liegenschaftskarten** vollständig und eindeutig zu kennzeichnen und dort mit der entsprechenden lfd. Nr. zu versehen.

Die Gleiskategorien sind wie folgt definiert:

Gleiskategorie A: besonders stark verunkrautete Gleisabschnitte, Genehmigung der Anwendung eines glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittels im Splittingverfahren 2x pro Jahr mit jeweils halber Aufwandmenge

Gleiskategorie B: normal verunkrautete Gleisabschnitte, Genehmigung der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Flumioxazin und/oder Flazasulfuron, jeweils 1 Anwendung pro Jahr und pro Wirkstoff mit jeweils maximaler Aufwandmenge

Gleiskategorie C: wenig bis keine verunkrautete Gleisabschnitte, keine Pflanzenschutzmittelanwendung geplant, Angabe der Streckenkilometer im Antrag notwendig

(s. auch Informationsschreiben der LWK vom 21.12.2017 unter www.lwk-niedersachsen.de)

4.2 Sind **gefährdete Bereiche** (z. B. oberirdische Gewässer, Straßen-, Platz- und Gewässerkreuzungen, Wasserabflusseinrichtungen, Tunnel, Brücken mit offener Fahrbahn, angrenzende Gehwege, Bahnsteige, Ladestraßen, Zufahrten, andere sensible Bereiche) in unmittelbarer Nähe von beantragten Gleisabschnitten vorhanden oder verlaufen beantragte Gleisabschnitte durch Wasserschutzgebiete (Zone 1), Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete oder andere Flächen, auf denen die Anwendung von PSM untersagt ist?

ja *)

nein

*) wenn ja, sind diese farbig markiert auf dem anliegenden Kartenmaterial mit Entfernungsangabe zu den zu behandelnden Gleisabschnitten/Einzelflächen einzuzeichnen.

Hinweise: vor Antragstellung hat der Antragsteller in Eigenverantwortung gründlich zu prüfen, ob beantragte Gleisabschnitte in Flächen liegen, die durch Rechtsverordnung von einem Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverbot betroffen sind, z. B. durch Anfrage bei der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde. Eine gesonderte Überprüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgt nicht.

Die Anwendung glyphosathaltiger PSM in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern ist gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten. Innerhalb von Naturschutzgebieten können betroffene Gleisabschnitte jedoch von den Naturschutzregelungen ausgenommen sein.

Der genehmigungsfähige Behandlungsbereich beschränkt sich auf Gleisrost, Schotterflanke und den Randweg bis zu 60 cm Breite rechts und links vom Gleisrost. Von der Behandlung auszunehmen sind: Gleisabschnitte an/in oberirdischen Gewässern, Straßen/Plätzen und Gewässerkreuzungen, Wasserabflusseinrichtungen, Tunneln, Brücken mit offener Fahrbahn, Gehwegen, Bahnsteigen, Ladestraßen, Zufahrten sowie bewachsenen Flächen wie Böschungen, Einschnitten, angrenzenden Kulturflächen und anderen sensiblen Bereichen, sowie in Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten oder anderen Flächen, auf denen die Anwendung des/der beantragten Pflanzenschutzmittels(n) untersagt ist.

5 **Zweck der Anwendung** (bitte ausführlich begründen, ggf. auf gesondertem Blatt)

5.1. Warum besteht ein vordringlicher Zweck, für Teilstrecken der **Gleiskategorie A** glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel einzusetzen?

5.2. Warum kann der angestrebte Zweck für Teilstrecken der **Gleiskategorie A** mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise ohne Anwendung eines glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittels erreicht werden?

(z. B. Beschreibung des Unkrautdruckes und/oder Nennung der zu bekämpfenden Unkräuter (Wurzel-/Samenunkräuter, Distel, Ampfer, Schachtelhalm, Quecke), ggf. zusätzliche Fotodokumentation)

- 5.3 Warum besteht ein vordringlicher Zweck, für Teilstrecken der **Gleiskategorie B** flumioxazin- und/oder flazasulfuronhaltige Pflanzenschutzmittel einzusetzen?
- 5.4 Warum kann der angestrebte Zweck für Teilstrecken der **Gleiskategorie B** mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise ohne Anwendung eines flumioxazin- und/oder flazasulfuronhaltigen Pflanzenschutzmittels erreicht werden?
(z. B. Beschreibung des Unkrautdruckes und/oder Nennung der zu bekämpfenden Unkräuter (Wurzel-/Samenunkräuter, Distel, Ampfer, Schachtelhalm, Quecke), ggf. zusätzliche Fotodokumentation)

Hinweis: zum Saisonende hat der Antragsteller dem Pflanzenschutzamt zu berichten, wie viele Streckenkilometer der Gleiskategorien A und B tatsächlich mit den bewilligten Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden und wie viele Streckenkilometer unbehandelt blieben.

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG für Gleisanlagen und sonstige Anlagen des schienengebundenen Verkehrs für Teilstrecken der Gleiskategorie A und Teilstrecken der Gleiskategorie B, wie in diesem Antrag mit Anlagen aufgeführt.

Hiermit erkläre ich, dass alle Flächen, auf die sich dieser Antrag bezieht, in dem beiliegenden Kartenmaterial (Anlage 2) und auf den beigefügten Formblättern (Anlage 1a und 1b) aufgeführt und alle Angaben auch bezüglich gefährdeter Bereiche ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu gemacht worden sind.

(Unterschrift des Antragstellers und Stempel)

(Name des Antragstellers in Druckschrift)

Anlagen

= Zutreffendes bitte ankreuzen

- 1) = Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) i.d.F. vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 2) = Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953)

Anlage 1a - Gleise

zum Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, hier: Gleisanlagen und sonstige Anlagen des schienengebundenen Verkehrs

Antrag vom:

(Datum)

Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter:

Anzahl der Gesamt-Gleisstreckenkilometer: _____

lfd. Nummer	Streckenverlauf bzw. Ort der Anlage des schienengebundenen Verkehrs	Teilstrecke Gleiskategorie A (Glyphosat) von km – bis km	Länge [km]	Teilstrecke Gleiskategorie B (Flumioxazin/Flazasulfuron) von km – bis km	Länge [km]

Anlage 1b - Gleise

Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter:

Antrag vom:

Nähere Angaben zu den in der Anlage 1a genannten Flächen bzw. Objekten (unbedingt auszufüllen)

Ifd. Nr. *)	Befestigungsart der Fläche (z. B. Gleisabschnitt, Gleisrost, Schotterflanke und Randweg bis zu 60 cm Breite rechts und links vom Gleisrost, gepflasterte Fläche, wassergeb. Decke)	Wo verbleibt das auf der Fläche anfallende Oberflächenwasser? (z.B. Versickerung, Ableitung in Oberflächengewässer oder Kanalisation)	Besteht eine Abschwemmungsgefahr des Pflanzenschutzmittels in Oberflächengewässer/ die Kanalisation? Bitte ankreuzen und eintragen (Gewässer = G, Kanalisation = K)			Geplante(r) Anwendungs-termin, Anw.-Häufigkeit (Monat/Jahr, Anzahl/ Jahr)	Vorgesehene(s) Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge	Pflanzenschutzgerät**), Bemerkungen
			nein	ja	teilweise			

*) aus Anlage 1 a übernehmen

**) z.B.: Spritzzug, Rückenspritze (mit / ohne Spritzschirm), Dochtstreichgerät

Ifd. Nr. *)	Befestigungsart der Fläche (z. B. Gleisabschnitt, Gleisrost, Schotterflanke und Randweg bis zu 60 cm Breite rechts und links vom Gleisrost, gepflasterte Fläche, wassergeb. Decke)	Wo verbleibt das auf der Fläche anfallende Oberflächenwasser? (z.B. Versickerung, Ablei- tung in Oberflächenge- wässer oder Kanalisation)	Besteht eine Abschwemmungsgefahr des Pflanzenschutzmittels in Oberflächengewässer/ die Kanalisation? Bitte ankreuzen und eintragen (Gewässer = G, Kanalisation = K)			Geplante(r) Anwendungs- termin/-zeit, Anw.-Häufigkeit (Monat/Jahr, Anzahl/ Jahr)	Vorgesehene(s) Pflanzen- schutzmittel, Aufwandmenge	Pflanzen- schutzgerät**), Bemerkungen
			nein	ja	teilweise			

*) aus Anlage 1 a übernehmen

**) z.B.: Spritzzug, Rückenspritze (mit / ohne Spritzschirm), Dochtstreichgerät

Vor dem Ausfüllen des Formblattes sind folgende Hinweise zur Antragstellung für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG zu beachten:

zu 1 u. 2: Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir die aus dem Antragsformular ersichtlichen Angaben. Der Antrag kann vom Nutzungsberechtigten der Flächen oder von einem beauftragten Unternehmen gestellt werden. Bei Wiederholungsanträgen bitte Genehmigungsdatum und Aktenzeichen angeben.

zu 3: Die Pflanzenschutzmittelanwendung darf nur von Personen durchgeführt werden, die über einen amtlichen Sachkundenachweis im Scheckkartenformat für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Alte Sachkundenachweise wie z. B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Berufsabschlusszeugnisse sind seit 27.11.2015 nicht mehr gültig (siehe dazu auch unter „Sachkundenachweise,“ auf den Webseiten der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01026098).

Sofern die Anwendung Dritten übertragen wird, die gewerbsmäßig für Andere Pflanzenschutzmittel anwenden, ist es erforderlich, dass diese Betriebe die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß § 10 des Pflanzenschutzgesetzes angezeigt haben. Über einen Ausnahmegenehmigungsantrag wird erst dann entschieden, wenn für diese Betriebe die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere und der Nachweis der Sachkunde der vorgesehenen Pflanzenschutzmittelanwender vorliegen (Informationen zur Anzeigepflicht unter Webcode 01007194 auf unseren Internetseiten).

zu 4: Aus beizufügendem Kartenmaterial (Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 10.000 Format DIN A 4 maximal DIN A 3) muss zu entnehmen sein, welche Flächen, Strecken oder Bereiche behandelt werden sollen. In dem Kartenausschnitt sind gefährdete Bereiche einzuzeichnen, wie z.B. oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf in der Nähe liegende gefährdete Objekte und vorkommende geschützte Pflanzen- und Tierarten ist ggf. mit Entfernungsangabe hinzuweisen. Für Pflanzenschutzmittelanwendungen in diesen Bereichen können zusätzlich zu einem Antrag gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein.

zu 5: Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmaßnahme ist im Antrag ausreichend zu begründen. Ebenfalls muss begründet werden, warum andere nicht-chemische Verfahrensweisen im Vergleich zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand verursachen.

zu den Anlagen: Jede Einzelfläche ist in Anlage 1a mit der genauen Ortsangabe einzutragen.

Für jede der in Anlage 1b aufgeführten Flächen sind vollständige Angaben zu machen.

Falls auf verschiedenen Flächen unterschiedliche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden sollen, muss dieses durch die entsprechende Eintragung in Anlage 1b des Antragsformulars kenntlich gemacht werden.

Im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes werden keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln genehmigt, für die ein Anwendungsverbot in Wasserschutz- und Heilquellenschutz- oder Naturschutzgebieten gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung besteht oder für die Zulassungsaufgaben erteilt wurden, die eine Anwendung in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen verbieten. Diese Bereiche sind vom Antragsteller eigenverantwortlich zu ermitteln und von der Anwendung auszunehmen.

Bei der Auswahl der Pflanzenschutzmittel ist darauf zu achten, dass die Mittel für das vorgesehene Anwendungsgebiet / den Anwendungszweck zugelassen sind und keine Anwendungsbeschränkungen bestehen, die die beabsichtigte Anwendung einengen oder unmöglich machen. Entsprechende Angaben sind der Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgaben kann von vornherein zu einem Versagen einer Genehmigung führen.

Eine aktualisierte Liste von Herbizid-Pflanzenschutzmitteln kann bei Bedarf bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden. Mögliche Änderungen von Anwendungsvorschriften der gelisteten Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im laufenden Jahr sind zu beachten.

Im Bedarfsfall ist die Landwirtschaftskammer bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für die beabsichtigte Behandlung behilflich.

Ihr Pflanzenschutzamt